

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung Anlagenrecht

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren, Edikt zu Kennzeichen WST1-UG-4-2018

Gemäß den §§ 44a ff, insbesondere § 44d und § 44f, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 17 Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Jungbunzlauer Austria AG, die Netz Niederösterreich GmbH und die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, alle vertreten durch die Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH und durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Peter Krömer, haben mit Eingabe vom 11.03.2019 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben „Zitronensäureproduktion am Standort Bergern“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Jungbunzlauer Austria AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Zitronensäureproduktionsanlage mit einer Gesamtproduktion von 50.000 t/a Zitronensäuremonohydrat bei 8.400 Betriebsstunden pro Jahr.

Der geplante Standort der Produktionsanlage für Zitronensäure liegt im Bereich der Marktgemeinde Leiben (Katastralgemeinden Lehen und Ebersdorf) und der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf (Katastralgemeinde Bergern-Maierhöfen) im Verwaltungsbezirk Melk und weist eine Gesamtgröße von 32,14 ha auf. Davon nehmen die zwei Grüngürtelflächen im Norden und Osten des Projektstandortes 2,81 ha ein; weitere 0,08 ha entfallen auf den Bereich der Gemeindestraße, welche durch den Projektstandort verläuft.

In sachlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Errichtung der Produktionsanlage für Zitronensäure sind des Weiteren die folgenden Maßnahmen geplant:

- Errichtung einer 3,8 km langen Gas-Hochdruckleitung durch die Netz Niederösterreich GmbH, um die Energieversorgung für die Produktionsanlage zu gewährleisten.
- Kleinräumige Verlegung und Anhebung einer bestehenden 110 kV-Freileitung durch die Netz Niederösterreich GmbH, um eine geeignete Zufahrt zum Produktionsstandort zu gewährleisten.
- Errichtung einer 20 kV-Erdleitung inklusive einer Trafostation durch die Netz Niederösterreich GmbH.
- Erweiterung des Umspannwerkes Bergern durch die Netz Niederösterreich GmbH, um eine gesicherte Stromversorgung der geplanten Zitronensäureanlage zu gewährleisten.
- Verlängerung der bestehenden Landesstraße L 5333 im Bereich der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf um eine 550 m lange Gemeindestraße.

Vom Ausbau der Zufahrtsstraße ist auch die Stadtgemeinde Pöchlarn (Katastralgemeinde Wörth) betroffen. Die Gaszuleitung wird im Gemeindegebiet von Zelking-Matzleinsdorf (Katastralgemeinden Frainingau, Matzleinsdorf, Bergern-Maierhöfen) und Leiben (Katastralgemeinde Ebersdorf) errichtet. Die Donau ist an den Betriebsstandort angrenzenden Bereich Teil des Europaschutzgebietes „NÖ Alpenvorlandflüsse“ und ist von der Kühlwasserentnahme bzw. -einleitung sowie von der Einleitung der Abwasserreinigungsanlage betroffen.

2. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 und § 44d AVG wird über das Ansuchen der Jungbunzlauer Austria AG, der Netz Niederösterreich GmbH und der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt.

Datum: 05.10.2020: Eintragung in die Rednerlisten von 8:45 bis 9:15 Uhr

Beginn der Erörterung um 9:30 Uhr

06.10.2020: Beginn (Fortsetzung) der Erörterung um 9:00 Uhr

Ort: Messe Wieselburg, Halle3, Volksfestplatz 3, 3250 Wieselburg

Die Verhandlung wird gemäß § 16 Abs.1 UVP-G 2000 auf folgende Fachbereiche eingeschränkt: Abfallchemie, Agrartechnik/ Boden, Fischereifachangelegenheiten, Fischökologie, Forst- und Jagdökologie, Gewässerökologie, Grundwasserhydrologie, Hydrologie der Oberflächengewässer, Lärmschutztechnik, Lichtimmissionen, Luftreinhalte-technik, Naturschutz/ Ornithologie, Raumordnung/ Landschaftsbild, Umwelthygiene (Abwasser/ Trinkwasser), Umwelthygiene (Lärm/ Luft/ Geruch), Verfahrenstechnik, Verkehrstechnik, Wasserbautechnik/ Gewässerschutz/ Abwassertechnik.

Einlass:

Von 8.30 bis 8.45 Uhr werden die Parteien des Verfahrens und/oder deren Vertreter eingelassen.

Ab 8.45 Uhr alle sonstigen Beteiligten etc. soweit möglich (COVID-19-Begleitgesetz).

Zum Verhandlungsverlauf:

Am 05.10.2020 können sich die Parteien und sonstige Beteiligte des Verfahrens in der Zeit von 8:45 bis 9:15 Uhr in die nach Fachbereichen aufgelegten Redelisten eintragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Eintragung in die Redelisten nur am 05.10.2020 in der angegebenen Zeit möglich ist. Wortmeldungen können nur nach Maßgabe der Eintragungen in die Redelisten bzw. aufgrund expliziter Aufforderung der Verhandlungsleitung abgegeben werden. Beginn der Erörterung ist um 9:30 Uhr.

Am 06.10.2020 wird die Erörterung um 9:00 Uhr fortgesetzt. Sollte die mündliche Verhandlung nicht am 06.10.2020 abgeschlossen werden können, wird Ort und Zeit der Fortsetzung bekannt gegeben. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Beim Saaleinlass werden Sie an allen Verhandlungstagen ersucht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

Information im Zusammenhang mit COVID 19:

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl. Nr. 16/2020, in der geltenden Fassung wird hingewiesen:

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011086>)

Daraus ergeben sich insbesondere folgende wesentliche Punkte:

- Bei mündlichen Verhandlungen ist am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion (z.B. Mund-Nasen-Schutzmaske) zu tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

3. Zustellung von Schriftstücken

In diesem Zusammenhang wird gemäß § 44f AVG mitgeteilt, dass

- die Auskunftserteilung des Projektwerbers vom Dezember 2019 nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 zum Thema Umwelthygiene, Forst- und Jagdökologie, Gewässerökologie und Maschinenbautechnik,
- die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Bedingungen, Maßnahmen, Auflagen sowie Befristungen und die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen und
- die Teilgutachten zu den Fachbereichen Abfallchemie, Agrartechnik/ Boden, anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz, Bautechnik, Elektrotechnik, Fischökologie, Fischereifachangelegenheiten, Forst- und Jagdökologie, Gewässerökologie, Geotechnik, Grundwasserhydrologie, Hydrologie der Oberflächengewässer, Lärmschutztechnik, Lichtimmissionen, Luftreinhalte-technik, Luftfahrttechnik, Maschinenbautechnik, Maschinenbautechnik (Gashochdruckleitung), Naturschutz/ Ornithologie, Raumordnung/ Landschaftsbild, Umwelthygiene (Abwasser/ Trinkwasser), Umwelthygiene (Lärm/ Luft/ Geruch), Verfahrenstechnik, Verkehrstechnik und Wasserbautechnik/ Gewässerschutz/ Abwassertechnik

in den Standortgemeinden Zelking-Matzleinsdorf, Leiben und Pöchlarn sowie bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, während der jeweiligen Amtsstunden vom **08.07.2020 bis 04.09.2020 zur Einsicht** aufliegen.

Die Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

4. Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel in den Standortgemeinden kundgemacht.
- Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu den unter Punkt 3 bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine **schriftliche Stellungnahme** bei der UVP-Behörde **bis längstens 04.09.2020** eingebracht werden.
- Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 27.08.2019 bis einschließlich 11.10.2019 erhoben haben.

- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden,
 - ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
 - ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l

